

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 26.

Marienwerder, den 26. Juni.

1878.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 15. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1878 enthält unter:

Nr. 1244 die Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 11. Juni 1878.

Nr. 1245 die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 11. Juli 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Septbr. 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers Ferdinand Moldenhauer in Schinkenberg zum Standsbeamten für den IX. Standsamtsbezirk, Rundewiese, an Stelle des verstorbenen Gutsbesizers Neuter in Rundewiese, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 13. Juni 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

2) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers und Dorfgeschworenen Gustav Ziehm in Sprauden zum Stellvertreter des Standsbeamten für den XXV. Standsamtsbezirk, Adl. Liebenau, an Stelle des verstorbenen Besitzers Mania in Sprauden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 13. Juni 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

3) Bekanntmachung.

Der Provinzial-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 1. d. M. hinsichtlich der aus dem Provinzial-Hilfsklassenfonds zu gewährenden und gewährten Darlehne beschlossen:

1. den Zinsfuß auf 5⁰/₁₀₀,
2. die Beträge zu den Verwaltungskosten auf $\frac{1}{2}$ ⁰/₁₀₀ jährlich festzusetzen.

Danzig, den 11. Juni 1878.

Der Landesdirektor der Provinz Westpreußen.

Dr. Wehr.

4) In Gemäßheit des § 8 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird hierdurch zur öffentlichen

Ausgegeben in Marienwerder den 27. Juni 1878.

Kenntniß gebracht, daß nachstehendes „Statut für die Provinz Westpreußen, betreffend die Ausführung der §§ 46 und 47 der Provinzial-Ordnung:

§ 1. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Provinzial-Ausschusses (§ 46 der Provinzial-Ordnung) wird auf neun, diejenige der Stellvertreter (§ 47 der Provinzial-Ordnung) ebenfalls auf neun festgesetzt.

Es wird für jedes Mitglied u. des Provinzial-Ausschusses ein bestimmter Vertreter gewählt.

§ 2. Im Falle der Behinderung eines Mitgliedes und seines Stellvertreters wird jedesmal der nach der Reihenfolge der Wahlen nächste Stellvertreter einberufen.

Ist der neunte Stellvertreter behindert, wird der erste einberufen.“

Ist in der Sitzung des 1. Provinzial-Landtages der Provinz Westpreußen am 10. April d. J. beschlossen ist und daß Se. Majestät der Kaiser und König durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. April d. J. dasselbe zu genehmigen geruht haben.

Danzig, den 13. Juni 1878.

Der Landesdirektor der Provinz Westpreußen.

Dr. Wehr.

5) Nachdem durch die Allerhöchste Kaiserliche und Königliche Verordnung vom 11. d. M. festgesetzt worden, daß die Wahlen zum Reichstage im ganzen Reiche

am 30. Juli d. J.

vorzunehmen sind, haben wir auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des § 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zu Wahlkommissarien für den Wahlkreis

- I. Stuhm-Marienwerder den Landrath Herwig in Marienwerder,
- II. Rosenberg-Löbau, den Landrath Klapp zu Neumark,
- III. Graudenz-Strasburg, den Landrath Jäckel zu Strasburg,
- IV. Thorn-Culm, den Landrath v. Stumpfeldt zu Culm,
- V. Schwetz, den Landrath Dr. Gerlich zu Schwetz,
- VI. Conitz-Luchel, den Landrath Köhler zu Luchel,

- VII. Schöckau-Platow, den Landrath v. Weiher zu Platow,
 VIII. Dt. Crone, den Landrath Freiherrn von Retelhdot

ernannt.

Die Wahlvorsteher werden unter Hinweisung auf § 25 des Wahlreglements daran erinnert, die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schrift-

stücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem betreffenden Wahlkommisfar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermin in dessen Hände gelangen.

Marienwerder, den 21. Juni 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Nachstehend bringen wir das Verzeichniß derjenigen Städte des Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß, welche nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers als sogenannte Normalstädte für die Einschätzung der im § 8, 11 und 4 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude maßgebend sein sollen.

Nr.	Kreis.	Normalstadt.	Bemerkungen.
1	Deutsch Crone	a. Deutsch Crone	für den Theil westlich des Pilowflusses zwischen Gr. Zacharin und Freudenstier, sowie der Linie Freudenstier-Breitenstein-Schroz-Gr. Wittenberg-Plattun, einschließlich der von der letzteren Linie durchschnittenen Gemeinde- und Gutsbezirke.
2	Platow	a. Jastrow	für den übrigen Theil des Kreises.
3	Graudenz	Platow Kulm im Kreise	für den ganzen Kreis.
4	Roniß	Kulm Pr. Friedland im Kreise Schöckau	desgl.
5	Kulm	Kulm	desgl.
6	Löbau	Löbau	desgl.
7	Marienwerder	a. Marienwerder	für den am rechten Weichselufer belegenen Theil des Kreises.
		b. Mewe	für den am linken Weichselufer belegenen Theil des Kreises.
8	Rosenberg	Rosenberg	für den ganzen Kreis.
9	Schöckau	Pr. Friedland	desgl.
10	Schweß	Schweß	desgl.
11	Strasburg	Lautenburg	desgl.
12	Stuhm	Stuhm	desgl.
13	Thorn	a. Kulmsee	für den Theil nördlich der Linie Szamowo-Sieralowo einschließlich der von derselben durchschnittenen Gemeinde- und Gutsbezirke.
		b. Thorn	für den übrigen Theil des Kreises.
14	Luchel	Luchel	für den ganzen Kreis.

Marienwerder, den 14. Juni 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

7) Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Wer den auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 105) zur Verhütung der Einschleppung der Kinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verboten der Einfuhr lebender Widertäuer vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 2. Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein.

§ 3. Wer den im § 1 bezeichneten Beschränkungen oder Verboten aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Bei Personen, welche nicht weiter als fünfzehn Kilometer von der Grenze entfernt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ingleichen bei Personen, welche mit den durch die Beschränkungen oder Verbote

betroffenen Thieren gewerbsmäßig Handel treiben, insbesondere Fleischern und Viehhändlern sowie den Gehülfen dieser Personen, ist die Unkenntniß dieser Beschränkungen oder Verbote als durch Fahrlässigkeit verschuldet anzunehmen, wenn sie nicht den Nachweis führen, daß sie ohne ihr Verschulden durch besondere Umstände verhindert waren, von denselben Kenntniß zu erlangen.

§ 4. Ist in Folge der Zuwiderhandlung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so ist in dem Falle des § 1 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten, in dem Falle des § 2 auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre, in dem Falle des § 3 auf Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder auf Gefängniß bis zu Einem Jahre zu erkennen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.
Gegeben Berlin, den 21. Mai 1878.

(L. S.)

(gez.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Vorstehendes Gesetz bringen wir hierdurch mit Hinweis auf die scharfen Strafbestimmungen desselben zur allgemeinen Kenntniß.

Marlenwerder, den 18. Juni 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. d. M. die Auflösung des Gemeindebezirks Gr. Sehren, im Kreise Rosenberg i. Westpr. zu genehmigen geruht.

Marlenwerder, den 14. Juni 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Der dem Franz Konejka zu Podgorz von uns unterm 15. Januar d. J. sub Nr. 577 zum Hausrhandel mit Vieh aller Art ertheilte Gewerbeschein ist verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marlenwerder, den 15. Juni 1878.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

10) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 16. Juli 1878 unter Einsendung 1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangszeugnisses von der Universität resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3. des Signum facultatis, 4. des Abendmahlszeugnisses, 5. des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am

22. Juli 9 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungsstermin der Arbeiten ist der 23. September. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 1. Oktober 9 Uhr Morgens.

Königsberg, am 19. Juni 1878.

Die theologische Fakultät der Königlichen Albertus-Universität.

Prof. Dr. G. Voigt.

11) Betrifft die Abhaltung der zweiten Prüfung der Volksschullehrer am Königlichen Schullehrer-Seminar in Tuchel.

In Gemäßheit der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 haben wir für die Abhaltung der zweiten Prüfung der Volksschullehrer im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Tuchel einen Termin auf den 8. bis 11. Oktober d. J. festgesetzt.

Die Meldung zu dieser Prüfung ist uns spätestens vier Wochen vor dem angeetzten Termine durch den Kreis Schulinspektor einzureichen.

Dieser Termin muß pünktlich eingehalten werden, widrigenfalls die Meldung unberücksichtigt bleiben müßte.

Der Letzteren ist beizufügen:

1. das Zeugniß über die bestandene erste Prüfung und zwar im Original,
2. der Lebenslauf,
3. ein Zeugniß des Lokalschulinspektors,
4. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt zu haben,
5. eine in der letzten Zeit von dem Examinanden selbst gefertigte Zeichnung, und
6. eine Probefchrift, beide unter derselben Versicherung.

Dem Examinanden steht es frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Ueber die Zulassung zur zweiten Prüfung wird demnächst von uns Entscheidung getroffen werden, wobei wir bemerken, daß, wenn kein Bescheid erfolgt, die Prüfung diesseits genehmigt ist.

Die persönliche Meldung erfolgt am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Direktor des Seminars.

Danzig, den 24. Mai 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Achenbach.

12) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreisaußschuß hieselbst die Abtrennung der von dem Rittergutsbesitzer Baron v. d. Holz auf Pagdanzig von dem Besitzer Franz Rook in Fürstenau gekauften, im Fortsbelauf Kaltfließ belegenen Holzparzelle von 3 Hektar 15 Ar und 40 [] Meter von dem Gemeindebezirk Fürstenau und deren Zulegung zu dem Gutsbezirk Pagdanzig bei dem Einverständnisse aller Betheiligten gemäß § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und § 40 ad 2 des Kompetenzgesetzes zu genehmigen.

Schlochau, den 27. Mai 1878.

Namens des Kreisaußschusses.

Der Landrath.

v. Lepper-Laski.

13) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kreisaußschusses vom 21. Dezember 1876, endgültig bestätigt durch Beschluß des Bezirksraths zu Marienwerder vom 17. April 1878 ist die Colonie Schließelmühle mit dem Gemeindebezirk Bodgórz vereinigt worden.

Thorn, den 2. Mai 1878.

Der Kreis-Außschuß.

14) Preussisch-Thüringischer Eisenbahn-Verband.

Mit dem 15. Juli 1878 tritt für den direkten Güterverkehr zwischen Stationen der Königl. Ostbahn u. einerseits und Stationen der Thüringischen Eisenbahn andererseits ein neuer auf dem Reformsystem beruhender Gütertarif mit theilweise erhöhten, theilweise ermäßigten Frachtsätzen in Kraft. Durch denselben werden die folgenden Tarife aufgehoben:

a. der Ostdeutsch-Sächsische Verband-Gütertarif vom 1. August 1872, soweit derselbe Sätze für Stationen der Thüringischen Bahn und für Jetz und Gera der Sächsischen Staatsbahn enthält;

b. der Spezialtarif für die Beförderung von Hölzern unter 6,9 Meter Länge unter der Bedingung der Zahlung der Fracht nach der Tragfähigkeit der verwendeten Wagen von der Station Schulz resp. Haltestelle Brahnau der Königl. Ostbahn nach den Stationen Gera, Wolfsgefährt, Weida, Gotha und Eisenach der Thüringischen Bahn via Berlin-Halle vom 1. August resp. 15. Oktober 1875.

Von welchem Zeitpunkte ab der neue Tarif von den diesseitigen Verbandstationen käuflich bezogen werden kann, wird seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden; inzwischen wird auf Anfrage die Direktion der Thüringischen Eisenbahn über die Höhe einzelner Tarifsätze Auskunft ertheilen.

Bromberg, den 10. Juni 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

15) Bekanntmachung.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 30. April cr. für den Transport von Spirit und Spiritus in Wagenladungen bis ultimo Juni c. im Ostdeutsch-Rheinischen Verbandverkehr in Kraft bestehenden ermäßigten Frachtsätze des Verbandtarifs vom 1. August 1874 (Ausnahmetarif A.) bleiben bis zum 1. August d. J. in Gültigkeit.

Bromberg, den 11. Juni 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

16) Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 16. Juli bis 31. August d. J. in Berlin stattfindenden internationalen Ausstellung für die gesammte Papierindustrie ausgestellt werden und unverkauft bleiben, tritt auf allen Stationen der Königl. Ostbahn und auf der unter Staatsverwaltung stehenden Hinterpommerschen Bahn eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 12. Juni 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

17) Mit dem 1. August d. J. wird im Mitteldeutschen Verbandverkehr der Gil- und Stückgut-Verkehr der Station Altenwald der Saarbrücker Bahn aufgehoben und treten vom bezeichneten Tage ab die Frachtsätze für Gil- und Stückgut im Mitteldeutschen Verbandtarif außer Kraft.

Bromberg, den 19. Juni 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

18) Bekanntmachung.

Im Mitteldeutschen Eisenbahnverbande treten mit dem 1. August d. J. in den Tarifsätzen für die Stationen der Hinterpommerschen und Königl. Ostbahn Erhöhungen, welche durch anderweite Normirung der Ueberfuhrkosten über die Berliner Verbindungsbahn bedingt sind, in Kraft.

Näheres ist in den Verbands-Güter-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 21. Juni 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

19) Bekanntmachung.

Zu Bruß, Gr. Schlewitz und Frankenhagen im Regierungsbezirk Marienwerder, sowie in Lopianno im Regierungsbezirk Bromberg werden am 1. Juli d. J. mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphen-Anstalten mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Bromberg, den 21. Juni 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. (12)

N ^o .	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
h. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:					
1	Josef Schimanski,	18 Jahre, geboren zu Izbysa (Gouvernement Kalisch in Russisch-Polen),	Landstreichern, Betteln und Diebstahl,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Königsberg,	9. August v. J. (ausgeführt Anfang Juni d. J.).
2	Friedrich Wilhelm Diethelm, Käse- macher,	geboren am 24. Dezember 1824 zu Schübelbach in der Schweiz,	Landstreichern im Rückfalle,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Breslau,	13. Mai d. J.
3	Otto Wilhelm Bergmann, Arbeiter,	29 Jahre, geboren zu Karlskrona i. Schweden,	Landstreichern und Betteln, letzteres im wiederholten Rückfalle,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Schleswig,	25. Mai d. J.
4	Wendelin Stolze, Kaufmann,	36 Jahre, aus Kunnersdorf in Böhmen,	Landstreichern und Betteln,	Königliche Landdrostlei zu Hannover,	29. Mai d. J.
5	Wilhelm Theunessen, Schuhmacher,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bentray in den Niederlanden,	Landstreichern,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	25. Mai d. J.
6	Rudolf Schweydar,	35 Jahre, geboren zu Königthof in Böhmen,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Koblenz,	18. Mai d. J.
7	Josef Schweiger, Kommiss,	aus Binz in Oesterreich, geboren 1841,	Landstreichern,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Deggenendorf,	22. Mai d. J.
8	Franz Resch, Tagelöhner,	aus Neuhaus, Bezirk Neuhaus in Böhmen, geboren 1860,	desgleichen,	daselbe Amt,	28. Mai d. J.
9	Vincenz Gubernatsch, Goldarbeiter,	32 Jahre, aus Wölsdorf in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich hessisches Kreisamt zu Darmstadt,	3. Juni d. J.
10	Maria Bahm,	21 Jahre, geboren zu Duremburg,	Landstreichern und gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	26. März (ausgeführt Anfang Juni) d. J.
11	Johann Jakob Bütcher, Schlosser,	geboren am 15. September 1851 zu Teufen Kanton Appenzell in der Schweiz),	Landstreichern,	derselbe,	31. Mai d. J.
12	Alfons Collignon, Arbeiter,	42 Jahre, geboren zu Honnecourt bei Cambrai in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	31. Mai d. J.
13	Petro Fernando, Schlosser,	28 Jahre, geboren zu Lissabon in Portugal,	desgleichen,	derselbe,	3. Juni d. J.

21)

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts Marienwerder im Monate Mai 1878.

Ernannt:

der Kreisrichter Goldmann in Breschen zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Marienwerder und zum Notar im Departement desselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Marienwerder;

zu Kreisgerichtsssekretären:

- a. der Kreisgerichts-Bureauassistent Henschke bei dem Kreisgericht in Thorn,
- b. der Kreisgerichts-Bureauassistent Zurkalowski in Culm bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt,
- c. der Stadt- und Kreisgerichts-Bureauassistent Nobach in Danzig bei dem Kreisgericht in Strassburg W.-Pr.

Versezt:

- a. der Kreisgerichtsrath Runke in Thorn an das Kreisgericht in Guben,
- b. der Kreisgerichts-Bureauassistent Pfeifenbring in Thorn an das Kreisgericht in Culm,
- c. der Bote und Exekutor Majewski in Lautenburg an das Kreisgericht in Elbing,
- d. der Bote und Exekutor Friedrich in Lautenburg an das Kreisgericht in Konik.

Entlassen:

der Referendar Gessel in Thorn in das Departement des Appellationsgerichts in Breslau.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt:

- 1. Kaufmann Josef Weiß in Altmark für das katholische Kirchspiel Altmark,
- 2. Lehrer Karl Ddvey in Linowo für das Kirchspiel Linowo,
- 3. Schiedsmann Karl Daunert in Hammerstein für das ländliche Kirchspiel Hammerstein,
- 3. Gastwirth Johannes Stracke in Gzerst für den ersten Bezirk des Kirchspiels Gzerst.

Die durch die Pensionirung des Hegemeisters Werner erledigte Försterstelle zu Grunewald in der Oberförsterei Zanderbrück ist vom 1. Juli 1878 ab dem Förster Schumacher, bisher in der Oberförsterei Mittel, definitiv übertragen.

Die durch die Versezung des Revierförsters

Miedtke erledigte Revierförsterstelle zu Wehsteinwalbe in der Oberförsterei Wozwoda ist vom 1. Juli 1878 ab dem Förster Richter, bisher in der Oberförsterei Hagen vorbehaltlich seiner Ernennung zum Revierförster übertragen.

Der civilversorgungsberechtigte frühere Sergeant Bloch ist als zweiter Kanzleidiener bei dem Königl. Konsistorium der Provinzen Ost- und Westpreußen zu Königsberg angestellt worden.

Es sind versezt worden:

die Telegraphen-Sekretäre Wawrczinek von Thorn nach Magdeburg und Gohl von Stettin nach Thorn. Entlassen ist: der Postverwalter Wiebe in Montowo.

Es sind versezt:

die Postassistenten Schröter von Tereşpol nach Warlubien und Kuhn von Dirschau nach Tereşpol. Zu Post-Sekretären sind ernannt worden:

die Postassistenten

Hollaß in Marienwerder, Ködner in Strassburg, Reg.-B. Marienwerder, Sellonek in Thorn, Lehwald in Dt. Eylau, Müller in Löbau W.-Pr., Ferley in Mewe, Niz in Neumark, Cronenbold und Hesse in Rosenberg, Brodöhl in Schwes und Fleck in Stuhm.

Die Steuer-Supernumerare Dentler und Taube sind als kommissarische Grenzaufseher in Gollub resp. Plotterie angestellt worden.

Es sind befördert resp. versezt worden:

der Ober-Steuerkontroleur Hüke in Dt. Crone zum Hauptamts-Kontroleur in Pr. Stargardt, die Obersteuer-Kontroleure Schulz in Lüz und Jbylicki in Schlochau in gleicher Dienststeigenschaft nach Dt. Crone resp. Lüz, der Ober-Grenzkontroleur Diehold in Strassburg als Ober-Steuerkontroleur nach Schlochau, der Ober-Grenzkontroleur Krause zu Bahnhof Dittloczyn als solcher nach Strassburg, der Bureauassistent Przylalla in Posen zum Ober-Grenzkontroleur in Bahnhof Dittloczyn, der berittene Steueraufseher in Marienwerder als Grenzaufseher nach Danzig, der Grenzaufseher Przewersinski in Mehlsack als berittener Steueraufseher nach Marienwerder, der Grenzaufseher Sedelmayr zu Gollub in gleicher Dienststeigenschaft nach Mehlsack und der Grenzaufseher Schendel in Plotterie als Steueraufseher nach Thorn.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 26.)